Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.355
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 9. März 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben der Polizei. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Den vorgelegten Entwurf eines Polizeiaufgabengesetzes können wir unterstützen. Nach dem organisatorischen Zusammenzug aller Polizeikräfte des EJDP im Bundesamt für Polizei ist es sinnvoll, die heute in zahlreichen Erlassen verankerten Polizeiaufgaben des Bundes in einem einzigen Erlass zusammenzufassen.

Anlass zu Bemerkungen geben nachfolgende Bestimmungen:

Art. 1 Abs. 2 sieht vor, dass diejenigen Regelungen zu polizeilichen Aufgaben vorbehalten bleiben, welche in einem Spezialgesetz vorgesehen sind.

Grundsätzlich sind die spezialgesetzlichen Regelungen betreffend polizeilichen Aufgaben nicht zu beanstanden. Einzig die Anwendung der spezialgesetzlichen Regelungen des Grenzwachtkorps ist dann einzuschränken, wenn deren Geltungsbereich über die rein fiskalischen Tätigkeiten des Grenzwachtkorps hinausgeht. Erfahrungsgemäss ist das Grenzwachtkorps auch in polizeilichen Fahndungsbereichen tätig. Es ist nicht ersichtlich, dass beim Grenzwachtkorps bei der Ausübung solcher (polizeilichen) Tätigkeiten andere gesetzliche Normen gelten sollen. Dies widerspricht gerade dem Ziel des PolAG der Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes Einhalt zu gebieten und die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes formell-gesetzlich einheitlich in einem einzigen Erlass zusammenzufassen.

Art. 94 sieht vor, dass die Bundesbehörde dem Sicherheitsunternehmen personenbezogene Daten bekanntgeben kann, namentlich Personalien und Bilder, soweit dies ist für die Erfüllung der ihr übertragenen sicherheitspolizeilichen Aufgabe unerlässlich ist.

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Sollten die an ein Sicherheitsunternehmen bekanntzugebenden personenbezogenen Daten durch eine kantonale (Polizei-) Stelle erhoben worden sein, so wäre es angezeigt, dass die Bundesbehörde vorgängig mit der kantonalen Stelle Rücksprache nimmt und deren Zustimmung einholt, welche die Daten erhoben hat. Insbesondere kann so z.B. die Gefahr der unerwünschten Aufdeckung von Vorermittlungserkenntnissen verhindert werden. Art. 94 PolAG ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Art. 97 und 98 sehen vor, dass die Anwendung von Zwang und polizeilichen Massnahmen allenfalls an ein Sicherheitspersonal delegiert werden kann.

Zu den staatlichen Kernaufgaben gehört die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Klar definierte Sicherheitsaufgaben können zwar Privaten anvertraut werden, die Gewährleistungspflicht hingegen lässt sich nicht delegieren. Aufsicht und Vollzugsverantwortung verbleiben in jedem Fall bei der öffentlichen Hand.

Voraussetzung zur Delegation sind ein öffentliches Interesse, gesetzliche Grundlage und die Verhältnismässigkeit. Für die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Private muss ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden sein (Art. 5 Bundesverfassung). Neben betriebswirtschaftlichen Fragen sind die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Fachkompetenz der möglichen Leistungserbringer genau zu prüfen.

Bezüglich gesetzlicher Grundlage ist die exakte Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen in den einzelnen Aufgabenbereichen erforderlich. Insbesondere bei der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und Zwangsmassnahmen, welche mit Grundrechtsverletzungen einher gehen können, ist die Legitimation auf formeller Gesetzesstufe unumgänglich.

Auch private Erbringer haben bei ihren Einsätzen die Verhältnismässigkeit zu wahren, die Grundrechte von Personen zu respektieren und Rechtsgleichheit zu beachten. Insbesondere im Bereich der Zwangsanwendung ist sehr zurückhaltend vorzugehen. In den übertragenen Bereichen sind an private Sicherheitskräfte die gleichen Anforderungen wie an Polizeikräfte zu stellen. Rasch wird sich dann die Frage der Kompetenzgrenzen und der Schnittstellen zur Polizei und der Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen stellen. Unbesehen der handelnden Organisation haben betroffene Personen Anspruch auf dieselben Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Private im öffentlichen Raum staatspolitisch heikel, fachlich sehr anspruchsvoll und bezüglich Schnittstellen und Aufsicht in unseren eher kleinräumigen Verhältnissen aufwändig ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Esther Gasser Pfulg
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber